

Benutzungsordnung

für das Sporthaus und/oder die Grillhütte auf dem Sport- und Freizeitgelände der Gemeinde Arenrath

§ 1 Vermietung

1. Die Vermietung mit Übergabe, Bezahlung und Rückgabe erfolgt durch einen Vertreter des Sportvereins Arenrath gemäß den Bedingungen des Mietvertrages des SV Arenrath e.V. für das Sportheim.

2. Das Sporthaus und/oder die Grillhütte in Arenrath wird an volljährige Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Vereine vermietet.

Bei Minderjährigen muss ein Elternteil das Sporthaus und die Grillhütte mieten und die Verantwortung übernehmen.

Bei Schulklassen kann diese Aufgabe von einem Lehrer wahrgenommen werden.

3. Die Benutzungsgebühr sowie die Nebenkosten (Strom, Wasser, etc.) werden separat vom Sportverein erhoben.

4. Die Hütte und das dazugehörige Gelände bieten für maximal 100 Personen Platz.

5. Eine Untervermietung des Sporthauses und der Grillhütte ist nicht zulässig.

6. Übernachten oder Zelten im Bereich der Anlage bedarf bereits bei Anmietung der vorherigen Absprache.

§ 2 Lärmvermeidung

1. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes in der aktuellen Fassung sind einzuhalten.

2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf dem gesamten Grillhüttengelände Stereo- und Audioanlagen (ebenso Automusikanlagen) zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr so gesteuert werden, dass keine Lärmbelästigung für die Anwohner und unbeteiligte Personen entsteht.

3. Auch bei An- und Abfahrt hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden. Auf die in der Zufahrtsstraße „Herforster Straße“ geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wird besonders hingewiesen.

4. Sollte es durch zu laute Musik oder auf eine andere Weise zu Störungen der Nachtruhe kommen (Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist der Mieter der Grillhütte zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 Euro verpflichtet.

§ 3 Nutzung

1. Die Nutzung des Sporthauses / der Grillhütte sowie der Parkplätze geschieht auf "eigene Gefahr".
2. Mit dem Sporthaus und der Grillhütte, der Toilettenanlage und den Außenanlagen ist schonend umzugehen.
3. Für Brennmaterial (Grillkohle/-briketts, Holz) hat der Mieter selbst zu sorgen.
4. Feuer außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ist untersagt.
5. Als Brennmaterial für die offene Feuerstelle sind ausschließlich trockenes Holz oder Grillkohle/-briketts zu verwenden.
6. Abfälle, egal welcher Art, dürfen unter keinen Umständen verbrannt werden.
7. Feuer und Grill bedürfen der ständigen Überwachung!
8. Das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ist verboten.
9. Beim Verlassen der Hütte hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Grill und die Feuerstelle vollständig erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist zu löschen.
10. Der Benutzer hat einen Erste-Hilfe-Koffer zu stellen.
11. Für die Einrichtung bestehen keine Getränkeliieferungsverträge.
12. Die Einrichtung verfügt über keinen Telefonanschluss.
13. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Gemeinde Arenrath berechtigt, vertreten durch den Sportverein, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von der weiteren Überlassung des Sporthauses und/oder der Grillhütte auszuschließen.

§ 5 Reinigung

1. Das Sporthaus und/oder die Grillhütte sind nach Beendigung der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Dies gilt auch für die Toilettenanlage und die Grillstelle mit Rost.
2. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Glasscherben und andere Gegenstände wie z.B. Dosen, Bierflaschen, Verpackungen, Papier usw. auch vor den Außenanlagen aufgesammelt und entfernt werden müssen.
3. Der entstandene Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen.
4. Sollte dennoch Müll durch die Gemeinde bzw. den Sportverein entsorgt werden müssen, sind die entsprechenden Kosten zu erstatten, mindestens jedoch eine Gebühr von 25,00 €. Ebenso werden, sofern die Reinigung nicht oder mangelhaft erfolgte, die Kosten für die erforderliche Reinigung in Rechnung gestellt.

5. Bei Inanspruchnahme des Sport- und Freizeitgeländes sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
- -des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - -der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - -der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Mängel bzw. Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Sportverein bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder anlässlich seiner Anmietung entstandenen Schäden am Inventar, der Hütte, der Toiletten- und den Außenanlagen in vollem Umfang. Die Schadenhöhe wird durch die Gemeinde Arenrath geschätzt und festgestellt.

Arenrath den 10.08.2020


Ludwig Schmitz
Ortsbürgermeister

